

sie die helvetische Republik dem französischen Einheitsstaate nachbildeten und dann die Mediationsakte aus Bonapartes Hand entgegennahmen. Obwohl ermutigt durch das Beispiel der Franzosen, bewahrte die Revolution hier ihren schweizerischen Charakter und darum nachhaltige Lebenskraft; sie erstrebte das Ziel der reinen Volksherrschaft, das sich aus der neueren Geschichte der Eidgenossenschaft mit Nothwendigkeit ergab. Nicht ohne Noth und Gewaltthat, aber auch ohne schweren Bürgerkrieg wurden in mehreren Kantonen, zumal in den größten und reichsten, die Herrschaft der Hauptstädte, sowie die Vorrechte der Patrizier gebrochen und demokratische Staatsformen eingeführt, deren Schwerpunkt in der erwählten Volksvertretung, dem Großen Räte, lag. Mit den demokratischen Gedanken verband sich das Verlangen nach Reform der lockeren Bundesverfassung. Indes vermochte der Einheitsdrang in diesem klassischen Lande des Föderalismus niemals so überwältigend zu werden, wie in Deutschland oder Italien. Die alten kleinen Häufel der Landschaften währten fort; in Schwyz ward der Versuch gewagt, den Kanton in zwei Hälften zu zerschlagen, und das radikale Baselland riß sich als souveräner Halbkanton von der konservativen Stadt Basel los. Da die Tagsatzung sich zu schwach fühlte, alle diese Partekämpfe zu beherrschen, so nahm sie den modischen Grundsatz der Nichteinmischung an. Ein solcher Beschluß augenblicklicher Verlegenheit konnte auf die Dauer nicht vorhalten; früher oder später mußten die Verfassungsänderungen der Kantone auf den Bund zurückwirken. Dies erkannte auch Metternich mit dem Scharfblicke des Hasses. Er wußte, wie eifrig der Pariser Hof, der allein bei der Tagsatzung einen Botschafter unterhielt, sich wieder um die schweizerische Schirmherrschaft bemühte;* auch fürchtete er, die Einheitsbewegung der Eidgenossen könne den Deutschen ein übles Beispiel geben. In seiner Angst sah er die Schweiz schon wieder dem Einheitsstaate der helvetischen Republik zutreiben und gab den Ostmächten zu erwägen, ob man eine solche Änderung dulden könne, da doch jeder Kanton ein wohlverworbenes Recht auf Erhaltung der alten Verfassung besitze und die Schweiz nur als Staatenbund von den großen Mächten anerkannt worden sei.**)

In der Menge dieser Gegenätze, welche den Weltteil erfüllten, lag doch einige Gewähr für den allgemeinen Frieden. Nur die Selbstüberhebung des Zaren Nikolaus mochte sich's zutrauen, alle diese Knoten zugleich mit dem Schwerte zu durchhauen. Vorderhand waren die Ostmächte durch Polen und Italien beengt, die Westmächte durch innere Verlegenheiten. So konnte denn die Vermittelungsarbeit der Londoner Konferenz stetig voranschreiten, freilich nur unter wiederholten gefährlichen Rückschlägen, die zumeist durch Frankreichs Doppelspiel verschuldet wurden.

*) Otterstedts Bericht, Bern 12. Juli 1830.

***) Metternich, Memorandum sur les affaires de la Suisse 23. Nov. 1831.